



Amtliche Mitteilungen 37/2024

**Ordnung über die Zulassung zu den
Masterstudiengängen Master of Education,
Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-,
Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen, Wirtschafts-
pädagogik/Lehramt an Berufskollegs, Lehramt
für sonderpädagogische Förderung und in den
Erweiterungsfächern der Lehramtmaster-
studiengänge der Universität zu Köln**

vom 18.6.2024

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 26. JUNI 2024

Ordnung über die Zulassung zu den Masterstudiengängen Master of Education, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs, Lehramt für sonderpädagogische Förderung und in den Erweiterungsfächern der Lehramtsmasterstudiengänge der Universität zu Köln

vom 18. Juni 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), des § 4 Absatz 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für die Studiengänge Master of Education, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung vom 4. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 73/2022), geändert durch Ordnung vom 13. Juli 2023 (Amtliche Mitteilungen 50/2023), und des § 2 Absatz 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für das Studium von Erweiterungsfächern in den Lehramtsbachelorstudiengängen und den Lehramtsmasterstudiengängen vom 19. Juni 2020 (Amtliche Mitteilungen 26/2020), geändert durch Ordnung vom 13. Juli 2023 (Amtliche Mitteilungen 49/2023), erlässt die Universität zu Köln die folgende Ordnung:

§ 1 Anwendungsbereich	4
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	9
§ 4 Bewerbung, Bewerbungsfrist	10
§ 5 Zulassungs- / Ablehnungsbescheid	11
§ 6 Rücknahme, Widerruf	13
§ 7 Zulassungsausschuss	13
§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung	13

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. 2009 S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1456), sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW. S. 818), den Zugang und die Zulassung zu den Studiengängen Master of Education, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs, Lehramt für sonderpädagogische Förderung sowie in den Erweiterungsfächern der Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Grundschulen sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang Lehramt an Grundschulen mit den Lernbereichen Sprachliche und Mathematische Grundbildung, einem weiteren Lernbereich oder einem Unterrichtsfach gemäß § 5a GPO BA sowie in Bildungswissenschaften, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, beziehungsweise ein vergleichbares abgeschlossenes Studium und
- b) ein Schulpraktikum im Umfang von mindestens fünf Wochen.

²Vergleichbarkeit gemäß Satz 1 Buchstabe a) liegt vor, wenn in den Studienbereichen gemäß Satz 1 Buchstabe a) in abgeschlossenen Modulen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 144 Leistungspunkten erbracht wurden. ³Mit Ausnahme der Regelung des Absatz 10 können pro Lernbereich, Unterrichtsfach sowie in Bildungswissenschaften Leistungspunkte höchstens im Umfang des entsprechenden Studienbereichs im Bachelorstudium der Universität zu Köln Lehramt an Grundschulen berücksichtigt werden. ⁴Die auf der Grundlage des LABG und der LZV fehlenden Leistungen müssen unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse und des Lehrangebots innerhalb eines Jahres nachgeholt werden können.

(2) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen in zwei Unterrichtsfächern gemäß § 5b GPO BA sowie in Bildungswissenschaften, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, beziehungsweise ein vergleichbares abgeschlossenes Studium und
- b) ein Schulpraktikum im Umfang von mindestens fünf Wochen.

²Vergleichbarkeit gemäß Satz 1 Buchstabe a) liegt vor, wenn in den Unterrichtsfächern gemäß Satz 1 Buchstabe a) sowie in Bildungswissenschaften in abgeschlossenen Modulen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 144 Leistungspunkten erbracht wurden. ³Mit Ausnahme der Regelung des Absatz 10 können pro Unterrichtsfach sowie in Bildungswissenschaften Leistungspunkte höchstens im Umfang des entsprechenden Studienbereichs im Bachelorstudium der Universität zu Köln Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen berücksichtigt werden. ⁴Die auf der Grundlage des LABG und der LZV fehlenden Leistungen müssen unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse und des Lehrangebots innerhalb eines Jahres nachgeholt werden können.

(3) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in zwei Unterrichtsfächern oder in einem Unterrichtsfach und einer sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 5c GPO BA sowie in Bildungswissenschaften, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, beziehungsweise ein vergleichbares abgeschlossenes Studium und
- b) ein Schulpraktikum im Umfang von mindestens fünf Wochen.

²Vergleichbarkeit gemäß Satz 1 Buchstabe a) liegt vor, wenn in den Unterrichtsfächern, der sonderpädagogischen Fachrichtung sowie in Bildungswissenschaften gemäß Satz 1 Buchstabe a) in abgeschlossenen Modulen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 144 Leistungspunkten erbracht wurden. ³Mit Ausnahme der Regelung des Absatz 10 können pro Unterrichtsfach, sonderpädagogischer Fachrichtung sowie in Bildungswissenschaften Leistungspunkte höchstens im Umfang des entsprechenden Studienbereichs im Bachelorstudium der Universität zu Köln Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen berücksichtigt werden. ⁴Die auf der Grundlage des LABG und der LZV fehlenden Leistungen müssen unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse und des Lehrangebots innerhalb eines Jahres nachgeholt werden können. ⁵Weitere Zugangsvoraussetzung im Unterrichtsfach Musik ist zudem der Nachweis der besonderen Eignung gemäß der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Master of Education Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs im Unterrichtsfach Musik an der Hochschule für Musik und Tanz in der jeweils geltenden Fassung. ⁶Weitere Zugangsvoraussetzung für die sonderpädagogische Fachrichtung Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sind zusätzlich Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache auf dem Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

(4) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Master of Education, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und einem Unterrichtsfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung sowie in Bildungswissenschaften oder in einem Unterrichtsfach und einer sonderpädagogischen Fachrichtung sowie in Bildungswissenschaften gemäß § 5d GPO BA, in dem mindestens

180 Leistungspunkte erworben wurden, beziehungsweise ein vergleichbares abgeschlossenes Studium und

b) ein Schulpraktikum im Umfang von mindestens fünf Wochen.

²Vergleichbarkeit gemäß Satz 1 Buchstabe a) liegt vor, wenn in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und im Unterrichtsfach oder der sonderpädagogischen Fachrichtung sowie in Bildungswissenschaften beziehungsweise im Unterrichtsfach und in der sonderpädagogischen Fachrichtung sowie in Bildungswissenschaften gemäß Satz 1 Buchstabe a) in abgeschlossenen Modulen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 144 Leistungspunkten erbracht wurden. ³Mit Ausnahme der Regelung des Absatz 10 können pro beruflicher Fachrichtung, Unterrichtsfach, sonderpädagogischer Fachrichtung sowie in Bildungswissenschaften Leistungspunkte höchstens im Umfang des entsprechenden Studienbereichs im Bachelorstudium der Universität zu Köln Lehramt an Berufskollegs berücksichtigt werden. ⁴Die auf der Grundlage des LABG und der LZV fehlenden Leistungen müssen unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse und des Lehrangebots innerhalb eines Jahres nachgeholt werden können. ⁵Weitere Zugangsvoraussetzung im Unterrichtsfach Musik ist zudem der Nachweis der besonderen Eignung gemäß der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Master of Education Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs im Unterrichtsfach Musik an der Hochschule für Musik und Tanz in der jeweils geltenden Fassung. ⁶Weitere Zugangsvoraussetzung für die sonderpädagogische Fachrichtung Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sind zusätzlich Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache auf dem Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

(5) ¹Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Master of Education, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, beziehungsweise ein vergleichbares abgeschlossenes Studium. ²An das Studium nach Satz 1 werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) wenigstens 120 Leistungspunkte müssen in Wirtschaftswissenschaften erbracht sein,
- b) davon wenigstens 60 Leistungspunkte in der Betriebswirtschaftslehre,
- c) weitere 24 Leistungspunkte müssen in Wirtschaftswissenschaften, Bildungswissenschaften oder Berufspädagogik erbracht sein,
- d) darüber hinaus muss ein Schulpraktikum im Umfang von mindestens fünf Wochen an einer berufsbildenden Schule absolviert worden sein oder eine Bescheinigung einer berufsbildenden Schule vorliegen, aus der hervorgeht, dass das Praktikum spätestens bis zum 30. September des gleichen Jahres, in dem die Bewerbung erfolgt ist, abgeschlossen sein wird. Trifft Letzteres zu, muss der Praktikumsnachweis unverzüglich nach Abschluss des Praktikums nachgereicht werden.

³Im schulischen Profil des Studiengangs gemäß § 5d Absatz 8 GPO MEd müssen die auf der Grundlage des LABG und der LZV fehlenden Leistungen unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse und des Lehrangebots innerhalb eines Jahres nachgeholt werden können. ⁴Die Nachholung von fehlenden Leistungen ist bei einem Zugang mit einem nicht lehramtsbezogenen Bachelor- oder vergleichbaren Studium regelmäßig im Bereich der Bildungswissenschaften/Berufspädagogik erforderlich.

(6) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Master of Education, Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung in zwei Lernbereichen und/oder Unterrichtsfächern gemäß § 5e Absätze 1 bis 3 und 6 GPO BA und zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen gemäß § 5e Absätze 1, 4 und 5 GPO BA sowie in Bildungswissenschaften, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, beziehungsweise ein vergleichbares abgeschlossenes Studium und
- b) ein Schulpraktikum im Umfang von mindestens fünf Wochen.

²Vergleichbarkeit gemäß Satz 1 Buchstabe a) liegt vor, wenn in den Lernbereichen, Unterrichtsfächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen gemäß Satz 1 Buchstabe a) sowie in Bildungswissenschaften in abgeschlossenen Modulen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 144 Leistungspunkten erbracht wurden. ³Mit Ausnahme der Regelung des Absatz 10 können pro Lernbereich, Unterrichtsfach, sonderpädagogischer Fachrichtung sowie in Bildungswissenschaften Leistungspunkte höchstens im Umfang des entsprechenden Studienbereichs im Bachelorstudium der Universität zu Köln Lehramt für sonderpädagogische Förderung berücksichtigt werden. ⁴Die auf der Grundlage des LABG und der LZV fehlenden Leistungen müssen unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse und des Lehrangebots innerhalb eines Jahres nachgeholt werden können. ⁵Weitere Zugangsvoraussetzung für die sonderpädagogische Fachrichtung Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sind zusätzlich Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache auf dem Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

(7) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Master of Education, Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master) sind:

- a) der Abschluss eines künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengangs im Fach Musik an einer Musikhochschule,
- b) eine Berufspraxis im allgemeinbildenden Musikunterricht an einer Schule im Umfang von mindestens einem Jahr und im Ausmaß von mindestens 300 Stunden,
- c) der Nachweis über 12 Leistungspunkte in Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik und
- d) der Nachweis der besonderen Eignung gemäß der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Master of Education Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master) an der Hochschule für Musik und Tanz in der jeweils geltenden Fassung.

²Die auf der Grundlage des LABG und der LZV fehlenden Leistungen müssen unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse und des Lehrangebots innerhalb eines Jahres nachgeholt werden können.

(8) ¹Zugang zum Masterstudium eines Erweiterungsfachs mit Ausnahme des Erweiterungsfachs Deutsche Gebärdensprache hat, wer einen entsprechenden Lehramtsbachelor- oder Lehramtsmasterstudiengang gemäß §§ 2 bis 6 LZV oder eine entsprechende Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen abgeschlossen hat. ²Zugang zum Masterstudium des Erweiterungsfachs Deutsche Gebärdensprache hat, wer ein

Bachelor- oder Masterstudium mit dem Studienabschluss Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation oder einem vergleichbaren Förderschwerpunkt oder eine Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen, Lehramt für Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation oder einem vergleichbaren Förderschwerpunkt abgeschlossen und Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache auf dem Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen kann. ³Die Einschreibung in einem Erweiterungsfach mit Ausnahme des Erweiterungsfachs Deutsche Gebärdensprache kann nur nach Abschluss eines entsprechenden Masterstudiums oder nach Abschluss einer entsprechenden Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen oder nach erfolgter Einschreibung in einem entsprechenden Studium mit dem Studienabschluss Master of Education gemäß §§ 2 bis 6 LZV erfolgen. ⁴Die Einschreibung im Erweiterungsfach Deutsche Gebärdensprache kann nur nach Abschluss eines Masterstudiums im Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation oder einem vergleichbaren Förderschwerpunkt oder nach Abschluss einer Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen, Lehramt für Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation oder einem vergleichbaren Förderschwerpunkt oder nach erfolgter Einschreibung im Studium mit dem Studienabschluss Master of Education Lehramt für sonderpädagogische Förderung, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation erfolgen.

(9) ¹Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von den Absätzen 1 bis 6 sowie Absatz 8 eine Bewerbung möglich, wenn

- a) bei einer Bewerbung gemäß Absatz 1 bis 6 in abgeschlossenen Modulen insgesamt mindestens 144 Leistungspunkte der in den gewählten Unterrichtsfächern, Lernbereichen, beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie in Bildungswissenschaften zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Studien- und Prüfungsleistungen bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis zum 31. März beziehungsweise bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden,
- b) bei einer Bewerbung zum Sommersemester spätestens zum 15. Dezember des vorherigen Jahres beziehungsweise bei einer Bewerbung zum Wintersemester spätestens zum 15. Juni des gleichen Jahres die Zulassung zur Abschlussarbeit oder bis zu diesem Zeitpunkt, bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussarbeit, die Anmeldung zur Abschlussarbeit im zuständigen Prüfungsamt erfolgt ist; im letzten Fall (Anmeldung zur Abschlussarbeit) muss bei einer Bewerbung zum Sommersemester die Zulassung zur Abschlussarbeit spätestens am 20. Dezember des vorherigen Jahres oder bei einer Bewerbung zum Wintersemester spätestens am 20. Juni des gleichen Jahres erfolgt sein und
- c) der Nachweis eines fünfwöchigen Schulpraktikums beziehungsweise im Fall des Zugangs gemäß Absatz 5 der Nachweis eines fünfwöchigen Schulpraktikums an einer berufsbildenden Schule erbracht worden ist beziehungsweise eine Bescheinigung gemäß Absatz 5 Satz 2 Buchstabe d) vorliegt.

²In Erweiterungsfächern mit Ausnahme des Erweiterungsfachs Deutsche Gebärdensprache ist eine Bewerbung möglich, wenn abweichend zu den Bestimmungen

gemäß Satz 1 Buchstabe a) wenigstens die Hälfte der im jeweiligen Erweiterungsfach erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen und alle Studien- und Prüfungsleistungen bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis zum 31. März beziehungsweise bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. ³In Fällen der Sätze 1 und 2 tritt an die Stelle des Abschlusses nach den Absätzen 1 bis 6 sowie Absatz 8 ein vom Prüfungsamt des Studiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis.

(10) Bei einer Bewerbung gemäß Absatz 1 bis 6 können Leistungspunkte aus einem abgeschlossenen Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ oder vergleichbaren abgeschlossenen Modulen im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkten berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Bewerbungen aus einem nicht abgeschlossenen Studium gemäß Absatz 9.

(11) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils geltenden Fassung erbringen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen, der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen, der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln sowie der Bestimmungen der Ordnung über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern an der Universität zu Köln in deren jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für diesen Fall jährlich neu festgesetzt. ²Übersteigt in diesem Fall die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern in den Hauptquoten zu 80 Prozent nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beziehungsweise bei einer Bewerbung nach § 2 Absatz 9 des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (AdH-Quote) und zu 20 Prozent nach der Zahl der seit dem Erwerb des für das Masterstudium qualifizierenden Hochschulabschlusses (Masterzugangsberechtigung) verstrichenen Halbjahre (Wartezeitquote), wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule nicht angerechnet werden. ³Im Rahmen der Vergabe der Studienplätze in der AdH-Quote gilt bei gleichem Rangplatz die Wartezeit als nachrangiges Kriterium. ⁴Im Rahmen der Vergabe der Studienplätze in der Wartezeitquote gilt bei gleichem Rangplatz die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beziehungsweise bei einer Bewerbung nach § 2 Absatz 9 des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts als nachrangiges Kriterium. ⁵Besteht bezogen auf Gesamtnote

und Wartezeit oder Wartezeit und Gesamtnote weiterhin Ranggleichheit, entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung. ⁶Sofern das Zeugnis oder die Bescheinigung gemäß § 2 Absatz 9 Satz 3 keine Gesamtnote ausweist oder diese nicht eindeutig zu ermitteln ist, wird die Gesamtnote "ausreichend (4,0)" festgelegt.

(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang ist zu versagen, wenn

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen oder
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gewünschten Studiengang den Grad Master of Education bereits erworben oder im gewünschten Studiengang die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen bereits bestanden hat oder
3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewünschten Masterstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweisen.

(4) ¹Die Zulassung zu einer sonderpädagogischen Fachrichtung in den Masterstudiengängen Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Master of Education Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I im ersten Fachsemester ist gemäß § 4 Absatz 1 der Ordnung der Universität zu Köln über das Auslaufen des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften in den Studiengängen Bachelor of Arts und Master of Education Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt für sonderpädagogische Förderung und über das Auslaufen der Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Lernen sowie Sprache in den Studiengängen Bachelor of Arts und Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt an Berufskollegs bzw. Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs (Auslaufordnung) vom 4. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 58/2022) letztmalig zum Sommersemester 2027 möglich. ²Die Zulassung in höhere Fachsemester ist nach den entsprechenden Regelungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen möglich, soweit freie Studienplätze im Rahmen der vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für den jeweiligen Teilstudiengang festgesetzten Zulassungszahlen vorhanden sind.

§ 4

Bewerbung, Bewerbungsfrist

(1) ¹Die Zulassung zu den Studiengängen gemäß § 2 Absätze 1 bis 3 und Absätze 6 und 8 mit Ausnahme des Erweiterungsfachs Deutsche Gebärdensprache ist jeweils zum Winter- und Sommersemester möglich. ²Die Zulassung zu den Studiengängen gemäß § 2 Absätze 4, 5 und 7 und zum Erweiterungsfach Deutsche Gebärdensprache ist nur zum Wintersemester möglich.

(2) ¹Der Zulassungsantrag muss bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres, bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres über das Campusmanagementsystem der Universität zu Köln eingereicht werden (Ausschlussfristen). ²Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages. ³Der Zulassungsantrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters. ⁴Bei einer Bewerbung für das Unterrichtsfach Sport muss zusätzlich ein fristgerechter Zulassungsantrag bei der Deutschen Sporthochschule Köln für das Unterrichtsfach Sport gestellt werden.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung beizufügen:

1. Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und
2. Darstellung des (bisherigen) Studienverlaufs (Transcript of Records oder vergleichbare Bescheinigung).

(4) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die im laufenden Sommer- beziehungsweise Wintersemester ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, der zum Zugang zum Masterstudium gemäß § 2 Absätze 1 bis 6 sowie Absatz 8 berechtigt, reicht abweichend von Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absätze 1 bis 6 sowie Absatz 8 die Vorlage der bis zum 15. Januar beziehungsweise 15. Juli erbrachten Leistungen mit Angabe des Notendurchschnitts. ²Das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß Satz 1 ist bis zum 30. Juni bei einer Bewerbung zum Sommersemester beziehungsweise bis zum 31. Dezember bei einer Bewerbung zum Wintersemester nachzureichen. ³Wird das Zeugnis nicht rechtzeitig nachgereicht, erlischt die Einschreibung in den Masterstudiengang.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, müssen auf der Grundlage ihrer aktuellen Zeugnisunterlagen bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e.V. rechtzeitig im Voraus eine Vorprüfungsdocumentation (VPD) der Bewerbungsunterlagen beantragen und das Ergebnis dieses Antrags bei der Bewerbung über das Campusmanagementsystem mit einreichen.

§ 5

Zulassungs- / Ablehnungsbescheid

(1) Die Zulassung zum Masterstudium ist unbeschadet der Regelung in § 2 Absatz 8 Satz 3 und 4 nur dann möglich, wenn die Zulassung für sämtliche im betreffenden Studiengang erforderlichen Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtungen zuerkannt wird.

(2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber werden über ein vorliegendes Zulassungsangebot über die von ihnen im Rahmen der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse sowie über das Bewerbungsportal der Universität zu Köln informiert. ²Der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber wird eine Frist von sieben Tagen eingeräumt, in welcher sie beziehungsweise er

eine Erklärung über die Annahme des vorliegenden Zulassungsangebotes abgeben kann.³Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Zulassungsangebotes zu laufen.⁴Erfolgt die Erklärung über die Annahme des Zulassungsangebotes nicht oder nicht fristgerecht, werden die frei gewordenen Studienplätze neu vergeben.⁵Die Bewerberinnen und Bewerber sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.⁶Im Fall der Bewerbung für das Unterrichtsfach Sport erhalten sie zusätzlich einen Zulassungsbescheid der Deutschen Sporthochschule Köln, im Fall der Bewerbung für das Unterrichtsfach Musik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs I, zusätzlich einen Zulassungsbescheid der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(3) ¹Erklären nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Zulassungsangebotes, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst kein Zulassungsangebot erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen gemäß § 3 Absatz 2 erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren), soweit freie Studienplätze im Rahmen der vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für den Masterstudiengang festgesetzten Zulassungszahl vorhanden sind.²Die Bewerberinnen und Bewerber werden über ein vorliegendes Zulassungsangebot im Nachrückverfahren über die von ihnen im Rahmen der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse sowie über das Bewerbungsportal der Universität zu Köln informiert.³Der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber wird eine Frist von vier Tagen eingeräumt, in welcher sie beziehungsweise er eine Erklärung über die Annahme des vorliegenden Zulassungsangebotes abgeben kann.⁴Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Zulassungsangebotes zu laufen.⁵Erfolgt die Erklärung über die Annahme des Zulassungsangebotes nicht oder nicht fristgerecht, werden die frei gewordenen Studienplätze nach Maßgabe des Satzes 1 neu vergeben.⁶Die Bewerberinnen und Bewerber sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) ¹Die Zulassung zum Masterstudium kann gemäß § 11 Absatz 3 Satz 4 LABG mit Auflagen erfolgen.²Auflagen dürfen ausschließlich Leistungen betreffen, die gemäß LABG beziehungsweise LZV Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind.³Auflagen werden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fachprüfungsausschuss festgesetzt.⁴Die Erfüllung der Auflagen ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn des Masterstudiums nachzuweisen.⁵Kann der Nachweis nicht fristgerecht geführt werden, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang, es sei denn, im Rahmen des Studiengangs Master of Education Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II wird statt des Moduls Praxissemester das Modul Projektstudium gewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(6) Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern richtet sich nach der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Rücknahme, Widerruf

¹Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere, wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte. ²Sofern die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber bereits immatrikuliert wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang. ³Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Zulassungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Zulassungsausschuss

(1) ¹Die Durchführung des Verfahrens obliegt dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge (GPA) gemäß § 22 Absatz 1 GPO MEd. ²Dem GPA steht für die organisatorische Abwicklung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens das Prüfungsamt am Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln zur Verfügung.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss stellt insbesondere das Vorliegen der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten im Rahmen des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens im Sinne dieser Ordnung.

§ 8

Inkrafttreten, Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2024/2025. ³Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen (M.Ed.), Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (M.Ed.), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (M.Ed.), Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs (M.Ed. und M.Sc.), Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.) und in den Erweiterungsfächern des Lehramts der Universität zu Köln vom 16. Juni 2023 (Amtliche Mitteilungen 16/2023) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 12. Juni 2024 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 6. Mai 2024.

Köln, den 18. Juni 2024

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Joybrato Mukherjee